



Anlage zu GZ: 55 – L 6816 – 002 – 48672/12

## Rückbürgschaftserklärung

### I. Bürge und Bürgschaftsnehmer

Die Bürgschaftsbank Bayern GmbH, München (im folgenden Bürgschaftsbank genannt), übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen an

1. kleine und mittlere Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Unternehmen,
2. kleine und mittlere Handelsunternehmen,
3. mittelständische Unternehmen des Hotel- und Gaststättengewerbes oder verwandter Berufe,
4. kleine und mittlere Unternehmen des Gartenbaus einschließlich der Baumschulen und des Landschaftsbaus,
5. Personen, die sich mit Hilfe des Kredits als tätige Teilhaber an einem Unternehmen der vorgenannten Art im Freistaat Bayern beteiligen wollen,
6. mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen,

7. Bauträger oder sonstige Bauherren bzw. Erwerber, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für Angehörige des begünstigten Personenkreises bestimmt sind,

im Freistaat Bayern, denen bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die Bürgschaftsbank übernimmt auch Ausfallbürgschaften für Leasing-Verträge von Leasing-Gesellschaften mit den in Absatz 1 - 7 genannten Personen und Unternehmen. Soweit diese Urkunde nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind für Leasing-Verbürgungen im Wortlaut der Rückbürgschaftserklärung die Worte „Kreditgeber“, „Kreditnehmer“ und „Kredite“ durch „Leasing-Geber“, „Leasing-Nehmer“ und „Leasing-Verträge“ zu ersetzen.

## II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückbürgschaften

1. Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 39 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit der Freistaat Bayern (im folgenden Freistaat genannt), vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BÜG) - BayRS 66-1-F - in Höhe von weiteren 26 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

**143.000.000,00 €**

(in Worten: Einhundertdreißig Millionen Euro).

2. Die einzelnen Bürgschaften werden durch Aushändigung der Bürgschaftsurkunde der Bürgschaftsbank in die Rückbürgschaft einbezogen, nachdem die LfA Förderbank Bayern der Übernahme der Bürgschaft namens der Rückbürgen zugestimmt hat.
3. Dem Bürgschaftsausschuss der Bürgschaftsbank gehört ein Vertreter der LfA Förderbank Bayern an, der die Interessen sowohl des Bundes als auch des Freistaates wahrnimmt. Die Vertreter der in Art. 3 Abs. 2 BÜG genannten Ministerien sind berechtigt, an den Sitzungen des Bürgschaftsausschusses der Bürgschaftsbank teilzunehmen.
4. Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft ist nur wirksam, wenn die Ausfallbürgschaften folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - 4.1 Kreditgeber muss ein Kreditinstitut, eine Bausparkasse oder ein Versicherungsunternehmen sein, bei Leasing-Verbürgungen eine Leasing-Gesellschaft.
  - 4.2 Es muss sich um Kredite im Sinne von § 21 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) oder um Leasing-Verträge zur Finanzierung von Betriebsgründungen, von Beteiligungen an Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweiges oder zur Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens handeln. Der Kredit muss wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar sein. Die Verbürgung von Akzeptkrediten ist ausgeschlossen.
  - 4.3 Die Ausfallbürgschaft darf 80 vom Hundert des Kreditbetrages zuzüglich Zinsen, Provisionen und Kosten (§ 767 Abs. 2 BGB) nicht übersteigen. Im Falle von Leasing-Verbürgungen darf die Ausfallbürgschaft 80 vom Hundert des Anteils der ausstehenden Leasing-Raten nicht übersteigen, der dem Anteil am Anschaffungspreis des Leasing-Gutes entspricht (negatives Interesse des Leasing-Gebers),

zuzüglich der Kosten gemäß § 767 Abs. 2 BGB. Die Ausfallbürgschaft ist darüber hinaus auf höchstens 80 vom Hundert, gegebenenfalls auf eine vereinbarte niedrigere Bürgschaftsquote des ursprünglichen Kreditbetrages beschränkt. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Leasing-Verbürgungen.

4.4 Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft bedarf der Zustimmung des Freistaates.

4.5 Für Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, dürfen Bürgschaften nicht übernommen werden. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung von Krediten, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Ausgeschlossen sind ferner Sanierungskredite.

4.6 Die gesamten Verpflichtungen der Bürgschaftsbank dürfen unbeschadet der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das 36-fache des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen) nicht überschreiten.

Bürgschaften, die den Bürgschaftsrahmen nach Absatz 1 vorübergehend überschreiten, werden nachträglich rückwirkend in die Rückbürgschaft einbezogen, sofern und sobald der Bürgschaftsrahmen entsprechend erhöht oder das Bürgschaftsobligo entsprechend verringert worden ist und wenn der Kredit, für den die Bürgschaft übernommen worden ist, bis dahin nicht notleidend geworden ist. Die Einbeziehung erfolgt in derselben Reihenfolge, in der die Bürgschaften übernommen worden sind.

4.7 Die Rechte der Bürgschaftsbank aus der Rückbürgschaft des Freistaates können nur mit Zustimmung der LfA Förderbank Bayern abgetreten werden.

5. Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft wird unwirksam, wenn ohne Zustimmung der Rückbürgen Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen werden, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird.

Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat der Kreditgeber schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

### III. **Pflichten der Bürgschaftsbank**

Die Bürgschaftsbank hat bei Übernahme und Abwicklung der durch den Bund und den Freistaat rückverbürgten Ausfallbürgschaften die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Erfüllt die Bürgschaftsbank eine der ihr auferlegten Verpflichtungen nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist der Freistaat so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Sie hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Fassung.
2. Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1.250.000,00 €. In diesem Rahmen

sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen in einem Betrag von mehr als 750.000,00 € sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750.000,00 € führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-Verordnung Nr. 1998/2006 oder für Investitionsbürgschaften – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 gemäß der der EU-Kommission unter X 38/2010 angezeigten Regelung i. V. m. der von der EU-Kommission am 15. September 2009 unter N 365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.

3. Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf fünfzehn Jahre, bei Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke dreiundzwanzig Jahre, beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde folgt, nicht überschreiten.

Bei zu verbürgenden Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längerer Laufzeit kann davon abgewichen werden. Ist der Kreditnehmer auf Dauer nicht in der Lage, die vertraglich festgesetzten Zins- und Tilgungsleistungen für einen verbürgten Kredit in voller Höhe termingemäß zu erbringen, so können ausnahmsweise die Laufzeit der Ausfallbürgschaft verlängert, neue Zahlungsvereinbarungen zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer einschließlich sonstiger Änderungen der Kreditkonditionen sowie erforderlichenfalls Abweichungen von den Bestimmungen in Abschnitt III Nr. 4 genehmigt werden. Als Voraussetzung für diese Maßnahme muss im Zeitpunkt der Entscheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden können, dass eine Ausfallzahlung vermieden oder erheblich vermindert wird. Nachfolgende Nr. 6 ist anzuwenden.

4. Bei Kontokorrentkrediten und Avalrahmen muss die Rückführung des Bürgschaftsobligos im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart sein. Vor Beginn der Rückführung können bis zu vier Freijahre vereinbart werden. Eine Verlängerung des tilgungsfreien Zeitraums um bis zu weitere vier Jahre ist nach erneuter Prüfung der Vertretbarkeit des Risikos durch die Bürgschaftsbank mit Zustimmung der Rückbürgen möglich.
5. Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 35 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften, beim Handel 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen in diesem Bereich, nicht übersteigen.
6. Vor einer den Rückbürgen belastenden Änderung von Ausfallbürgschaften hat die Bürgschaftsbank dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich.
7. Die Bürgschaftsbank hat darauf hinzuwirken, dass für die verbürgten Kredite soweit wie möglich Sicherheiten gestellt werden. Diese sollen für den gesamten Kredit einschließlich Zinsen, Provisionen und Kosten haften. Gegenüber Mitbürgen ist eine Ausgleichspflicht der Bürgschaftsbank auszuschließen.

Der Kreditnehmer ist bei Bürgschaftsüberenahme zu verpflichten, während der Laufzeit des Kredits, soweit zumutbar, weitere insbesondere vorrangige dingliche Sicherheiten zu bestellen. Die Bürgschaftsbank hat ihre Entlassung aus der Bürgschaft zu verlangen, sobald der Kreditnehmer bankmäßig ausreichende Sicherheiten bestellen kann.

In der Bürgschaftserklärung hat sich die Bürgschaftsbank das Recht vorzubehalten, dass die Bürgschaftsverpflichtung nach Maßnahme der im Kreditvertrag festgelegten Zins- und Tilgungsverpflichtungen

erfüllt wird.

Bei Leasing-Verbürgungen kann im Einzelfall auf Sicherheiten über die persönliche Verpflichtung des Leasing-Nehmers hinaus verzichtet werden. Die Bürgschaftsbank hat soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertbarkeit des Leasing-Gutes für den Fall des Ausfalles nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist. Die Bürgschaftsbank hat zu vereinbaren, dass eine Sicherungsübereignung des Leasing-Gutes nur mit ihrer Zustimmung zulässig ist.

8. Die Bürgschaftserklärung muss vorsehen, dass Tilgungsleistungen auf den Kredit anteilig zur Minderung des von der Bürgschaftsbank verbürgten und des nicht verbürgten Kreditteils zu verwenden sind, sofern nicht in geeigneten Fällen der verbürgte Teil vorweg getilgt wird.

Besteht eine Bausparkasse darauf, dass die ihr neben der Ausfallbürgschaft gestellten Sicherheiten vorrangig für den unverbürgten Kreditteil haften, so ist zu vereinbaren, dass der verbürgte Kreditteil vorab getilgt wird.

9. Die Bürgschaftsbank hat den Leasing-Geber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Nr. 4.3) nicht ganz oder teilweise auf Dritte abzuwälzen.
10. Die Bürgschaftsbank hat entsprechend § 2 SubvG dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.
11. Die Bürgschaftsbank hat die Kreditgeber zu verpflichten,
  - 11.1 die verbürgten Kredite und die für diese bestellten Sicherheiten gesondert von ihren übrigen Geschäften mit den jeweiligen Kreditnehmern zu verwalten;



- 11.2 ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
- 11.2.1 Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins-, Provisions- und Tilgungsbeträge auf rückverbürgte Kredite länger als zwei Monate – bei Bausparkassen länger als sechs Monate – in Verzug geraten sind; dasselbe gilt für die Zahlungen von Leasing-Raten;
  - 11.2.2 sie feststellen, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen von Kreditnehmern verletzt worden sind;
  - 11.2.3 sie feststellen, dass die Angaben der Kreditnehmer über ihre Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
  - 11.2.4 die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen eines Kreditnehmers beantragt wird;
  - 11.2.5 ihnen sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung rückverbürgter Kredite als gefährdet anzusehen ist.
12. Die Kreditgeber sind zu verpflichten, mit den Kreditnehmern zu vereinbaren, dass diese jederzeit eine Prüfung des Freistaates, der LfA Förderbank Bayern oder ihrer Beauftragten und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückbürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Desgleichen haben die Kreditgeber die Kreditnehmer zu verpflichten, dem Freistaat, der LfA Förderbank Bayern oder ihren Beauftragten die von ihnen im Zusammenhang mit der Rückbürgschaft erbetenen Auskünfte zu erteilen.

13. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nr. 12 sind mit den Kreditgebern zu vereinbaren, bei diesen jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die den verbürgten Kredit betreffen. Die Kreditgeber haben außerdem die Kreditnehmer zu verpflichten, sie insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
14. Die Kosten der unter Nr. 12 und Nr. 13 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der Bürgschaftsbank selbst (vgl. Abschnitt III Nr. 19) hat die Bürgschaftsbank zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Kreditgeber oder dem Kreditnehmer aufzuerlegen.
15. Die Bürgschaftsbank hat der LfA Förderbank Bayern innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Bürgschaftsurkunde folgendes mitzuteilen:
  - Namen des kreditgebenden Instituts,
  - Namen des Kreditnehmers,
  - Kreditbetrag
  - Höhe der von der Bürgschaftsbank verbürgten und der von Bund und Freistaat rückverbürgten Kreditteile,
  - Tag der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde,
  - Datum des Kreditvertrages.
16. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres eine Meldung über den Geschäftsablauf des Vorjahres (Stand 31. Dezember jeden Jahres) für den Bereich gewerbliche Wirtschaft und für den Bereich Gartenbau jeweils gesondert zu erstatten (Formblatt Anhang I der Rückbürgschaftserklärung des Bundes). Hierbei sind Leasing-Verbürgungen getrennt auszuweisen (C. und D., jeweils letzte Spalte des Formblatts Anhang I der Rückbürgschaftserklärung des Bundes). Je ein Abdruck hiervon ist dem

Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und der LfA Förderbank Bayern zu übermitteln.

17. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und die LfA Förderbank Bayern von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der ihren Ausfallbürgschaften allgemein zugrunde gelegten Bestimmungen zu unterrichten. Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, wenn sie die Haftungsverhältnisse der Bürgschaftsbank oder die Stellung des Freistaates als Rückbürgen beeinträchtigen.

18. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, während der Dauer der Rückbürgschaft regelmäßig so früh wie möglich je ein Stück ihrer Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüferberichte an die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie an die LfA Förderbank Bayern zu schicken.

19. Hinsichtlich der rückverbürgten Ausfallbürgschaften behält sich der Freistaat ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III Nr. 12 und 13) auch bei der Bürgschaftsbank vor. Ein derartiges Recht, das auch dem Bayerischen Obersten Rechnungshof zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Ausfallbürgschaften betreffenden Unterlagen.

#### **IV. Leistungspflicht aus der Rückbürgschaft und Forderungsübergang**

1. Ansprüche aus der Rückbürgschaft können nur geltend gemacht werden, wenn die Bürgschaftsbank verpflichtet war, aus einer Ausfallbürgschaft zu zahlen, weil

- 1.1 die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung, durch Abgabe der Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Einnahmen aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind, oder
- 1.2 ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist,  
  
und wenn der Bund auf Grund seiner Rückbürgschaft zur Zahlung rechtlich verpflichtet ist.
2. In die Rückbürgschaft sind Zinsen bis zur Dauer von längstens 12 Monaten nach Kündigung der der Ausfallbürgschaft zugrundeliegenden Kredite sowie Provisionen in marktüblicher Höhe, Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung und notwendige Auslagen der Bürgschaftsbank bei Verwertung der Sicherheiten im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages einbezogen. In gesondert zu begründenden Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen davon abgewichen werden.  
  
Bei Leasing-Verbürgungen sind nur die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen, nicht jedoch die in den Leasing-Raten enthaltenen Zinsen in die Leistungspflicht einbezogen.  
  
Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Rückbürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe

des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 vom Hundert begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der Bürgschaftsbank gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückbürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Freistaat in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Bei Bausparkassendarlehen erstreckt sich die Rückbürgschaft auf die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen sowie auf die Kosten der obligatorischen Risikolebensversicherung und auf die Kosten der Grundstücksschätzungen und Grundbucheintragungen.

3. Erstattet der Freistaat der Bürgschaftsbank aufgrund seiner Rückbürgschaft Beträge, für die die Bürgschaftsbank in Anspruch genommen worden ist, so hat die Bürgschaftsbank unverzüglich einen Teil der auf sie übertragenen oder nach § 774 BGB übergebenen Forderungen und Rechte auf den Freistaat zu übertragen. Die Höhe dieses Teils bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahlungen der Bürgschaftsbank zu der Erstattung des Freistaates. Die auf den Freistaat übergebenen Forderungen sind einschließlich der Rechte aus etwa noch bestehenden Sicherheiten von der Bürgschaftsbank treuhänderisch für Rechnung des Freistaates ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.
4. Die Bürgschaftsbank hat der LfA Förderbank Bayern unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald ihr bekannt wird, dass ein Ausfall droht. Sie ist verpflichtet, unverzüglich nach der endgültigen Fest-

stellung des Ausfalls der LfA Förderbank Bayern unter Bezugnahme auf die nach Abschnitt III Nr. 15 erstattete Mitteilung durch Übersendung eines Schadensberichts die Höhe der von ihr und den Rückbürgen zu tragenden Ausfallanteile bekanntzugeben.

#### **V. Liquidation der Bürgschaftsbank**

Im Falle der Liquidation der Bürgschaftsbank ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen anteilig zur Rückzahlung der vom Freistaat für Ausfälle erbrachten Leistungen zu verwenden. Reicht das verbleibende Vermögen nicht aus, um neben diesen Zahlungen auch die Einlagen der Gesellschafter oder Dritter zurückzuzahlen, die Ansprüche des Bundes aus den von ihm erbrachten Leistungen auf Ausfälle zu befriedigen und die vom ERP-Sondervermögen aufgrund der Darlehensverträge getragenen Verlustanteile zu bezahlen, ermäßigt sich der Anspruch des Freistaates soweit, dass eine Befriedigung aller dieser Ansprüche im Verhältnis zu ihrer Höhe möglich ist.

#### **VI. Geltungsdauer der Rückbürgschaftserklärung**

1. Diese Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2013 übernimmt. Für die vor diesem Zeitpunkt übernommenen Bürgschaften findet die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bürgschaftsübernahme geltende Rückbürgschaftserklärung weiterhin Anwendung.
2. Auf den in Abschnitt II Nr. 1 genannten Gesamthöchstbetrag werden die aufgrund der bisherigen Urkunden übernommenen Rückbürgschaften angerechnet, soweit der Freistaat noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

3. Die Rückbürgschaft des Freistaates gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2017 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückbürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2041.

Der Gesamthöchstbetrag nach Abschnitt II Nr. 1 dieser Rückbürgschaftserklärung ermäßigt sich jeweils um den Betrag, den der Freistaat aufgrund dieser Urkunde im Einzelfall gezahlt hat, und soweit er hierfür keinen Ersatz erlangt hat.

**VII. Treuhänderische Verwaltung**

Die Überwachung der rückverbürgten Kredite im Interesse des Bundes und des Freistaates obliegt der LfA Förderbank Bayern.

**VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückbürgschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten München.

München, 7. Januar 2013

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

  
Lazik

Ministerialdirektor





Anlage zu GZ: 44 – L 6816.1 – 2/1

**Erster Nachtrag**  
zu der  
**Rückbürgschaftserklärung**  
des

**Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom  
7. Januar 2013**

**(Anlage zu GZ: 55 – L 6816 – 002 – 48672/12)**

gegenüber der Bürgschaftsbank Bayern GmbH

**Abschnitt III Nr. 9 erhält folgende Fassung:**

„Die Bürgschaftsbank hat den Kredit- oder Leasinggeber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Ziffer 4.3) nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen.“

**In Abschnitt IV wird unter Nr. 5 neu hinzugefügt:**

„Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der



Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.\*

München, 10. Oktober 2014

Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat



Lazik

Ministerialdirektor





Anlage zu GZ: 44 – L 6816.1 – 2/2

**Zweiter Nachtrag**  
zu der  
**Rückbürgschaftserklärung**  
des

**Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom  
7. Januar 2013**

**(Anlage zu GZ: 55 – L 6816 – 002 – 48672/12)**

**in der Fassung des  
Ersten Nachtrages vom**

**10. Oktober 2014**

**(Anlage zu GZ: 44 – L6816.1 – 2/1)**

gegenüber der Bürgschaftsbank Bayern GmbH

**Abschnitt III Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

„Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.“

**Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

„Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1.250.000,00 €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 750.000,00 € sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750.000,00 € führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder für Investitionsbürgschaften – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß der der Kommission unter SA. 39134 angezeigten Regelung i. V. m. der von der EU-Kommission am 15. September 2009 unter N 365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.“

München, 24. Februar 2015

Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat



Lazik

Ministerialdirektor





Anlage zu GZ: 44 – L 6816.1 – 2/3

**Dritter Nachtrag**  
zu der  
**Rückbürgschaftserklärung**  
des

**Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom  
7. Januar 2013**

**(Anlage zu GZ: 55 – L 6816 – 002 – 48672/12)**

**in der Fassung des  
Zweiten Nachtrages vom**

**24. Februar 2015**

**(Anlage zu GZ: 44 – L6816.1 – 2/2)**

gegenüber der Bürgschaftsbank Bayern GmbH

**Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

„Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1.250.000,00 €. Für Vorhaben im Bereich des Energieeinspar-Contractings kann die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers in den Jahren 2016 und 2017 unter den nachfolgenden Bedingungen auf 2.000.000,00 € erhöht werden:

- Der Betrieb des Contractinggebers besteht bereits seit mindestens drei Jahren.

- Das Einsparcontracting-Projekt erbringt eine Energieeinsparung von mindestens 25 vom Hundert.
- Die Angabe der Einsparung ist wesentlicher Bestandteil des Contractingvertrages. Die Berechnung erfolgt durch den Contractinggeber, um die Erzielung der vereinbarten Einsparung zu belegen und die Machbarkeit zu bestätigen.
- Die Angaben zur Einsparung sind von regionalen Energieagenturen oder (vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zertifizierten Energieberatern nach Plausibilitätsprüfung zu bestätigen.
- Die Bürgschaftsbank stellt sicher und bestätigt, dass sich aus den Verträgen zwischen Contractinggeber und -nehmer keine ersichtlichen Nachteile für die Rückbürgen ergeben.
- Auf Energieeinspar-Contracting entfallende Schäden (unter Nennung folgender Angaben: Anzahl der Fälle, Höhe des auf den Bund entfallenden Ausfallanteils, Gesamtschadenhöhe, ursprüngliche Bürgschaftshöhe, ursprüngliche Kredithöhe) sind – gesondert von Schäden aus sonstigem Geschäft der Bürgschaftsbank – von der Bürgschaftsbank vierteljährlich per 31. Januar / 30. April / 31. Juli und 31. Oktober jeweils bis zum 15. des Folgemonats gesammelt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu melden. Eine Kopie der Meldung wird dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen zugeleitet. Je ein Abdruck hiervon unter zusätzlicher Angabe zur Höhe des auf den Freistaat Bayern entfallenden Ausfallanteils ist dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und der LfA Förderbank Bayern zu übermitteln.
- Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen ist darüber hinaus vierteljährlich per 31. Januar / 30. April / 31. Juli und 31. Oktober jeweils bis zum 15. des Folgemonates über den Geschäftsablauf (unter Nennung folgender Angaben: Anzahl der genehmigten Fälle, Gesamtsumme der genehmigten Kredite, Gesamtsumme der in die Rückbürgschaft einbezogenen Bürgschaftsfälle) für den Bereich Energieeinspar-Contracting gesondert zu berichten.

Die Berichterstattung gemäß Abschnitt III Nr. 16 dieser Urkunde bleibt davon unberührt. Je ein Abdruck hiervon ist dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und der LfA Förderbank Bayern zu übermitteln.

- Übliche Sicherheiten, soweit bei Energieeinspar-Contracting möglich, sind zu vereinbaren.

In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 750.000,00 € sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750.000,00 € führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder für Investitionsbürgschaften – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß der der Kommission unter SA. 39134 angezeigten Regelung i. V. m. der von der EU-Kommission am 15. September 2009 unter N 365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.“

München, 8. Januar 2016

Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

*lazik*

Lazik

Ministerialdirektor

